

Informationsvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 16-1962/1

erstellt am: 04.11.2010

Abteilung: abteilungsübergreifend

Verfasser/in: Dezernat I, Personalmanagement, Kommunalaufsicht und Recht, Eigenbetrieb Neue Wege

Aktenzeichen:

Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Oktober 2010 zum Thema "Schadenersatzforderung"; hier: Stellungnahme der Verwaltung zu Fragen des Berichts antrags

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	03.12.2010	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Kreisverwaltung nimmt zu den Fragen aus dem Berichts Antrag der SPD-Fraktion vom 17. Oktober 2010 wie folgt Stellung:

Frage 1

Welche Konsequenzen hat der Kreisausschuss aus dem Urteil zur Schadenersatzforderung gegen den damaligen Betriebsleiter von Neue Wege gezogen?

Antwort zu Frage 1

Die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt in der Schadenersatzklage gegen den damaligen Betriebsleiter Neue Wege liegt noch nicht vor. Bewertungen können ohne Kenntnis der Entscheidungsgründe nicht getroffen werden.

Frage 2

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Betriebsleiter nicht alleine für die Zustände beim Eigenbetrieb Neue Wege verantwortlich war. Wer war in welchen Zeitspannen in dem Gesamtzeitraum der Unterschlagung und der Zusammenarbeit mit PPA für die Kontrollen des Personals im Eigenbetrieb zuständig?

Antwort zu Frage 2

Hinsichtlich der Wertung in Satz 1 der Frage 2 wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Außerdem ist dem Kreis im Zusammenhang mit PPA kein Schaden entstanden.

Für die Kontrolle des Personals war der Betriebsleiter zuständig, der bis zum 31. Juli 2006 tätig war. Die Regionalteamleitungen waren für die Aufgabenerfüllung in den Job Centern zuständig.

Frage 3

Wer war juristisch Betriebsleiter und damit verantwortlich in der Zeit zwischen der Entlassung des Betriebsleiters und vor der Einstellung des jetzigen Betriebsleiters? Wer war der Stellvertreter? Wer hat unabhängig hiervon, für die Betriebsleitung Verantwortung getragen bzw. übernommen?

Antwort zu Frage 3

In dem Zeitraum 1. August 2006 bis 31. Januar 2007 wurde der Eigenbetrieb auf Basis von Vollmachten vertreten; Maßnahmeentscheidungen wurden in diesem Zeitraum der Betriebskommission zur Zustimmung vorgelegt (Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2006, MOORE STEPHENS Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

Für diesen Zeitraum wurden ein Betriebsleiter bzw. ein Stellvertreter nicht förmlich benannt.

Der damalige Erste Kreisbeigeordnete verfügte unter dem 04. August 2006 per Dienstweisung, dass entscheidungsrelevante Kriterien für die Auftragsvergabe an Maßnahmeträger ab sofort schriftlich zu dokumentieren sind und gab unter gleichem Datum eine Checkliste zur Beauftragung von Maßnahmeträgern bekannt. Unter dem 27. Dezember 2006 erließ der damalige Erste Kreisbeigeordnete eine Dienstweisung zur Aktenführung.

Frage 4

Wer war Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten in der ganzen Zeit des Eigenbetriebes? Wer war Dienstvorgesetzter des als Sachbearbeiter straffällig gewordenen Beschäftigten? (Bitte jeweils alle angeben mit genauer Zeitangabe von wann bis wann.)

Antwort zu Frage 4

Zur Dienstvorgesetztereigenschaft hat die Satzung des Eigenbetriebs vom 20. Dezember 2004 folgende Regelungen getroffen:

§ 10 Abs. 3

Der/die Landrat/rätin ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs; er/sie wird vertreten von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter, im Rahmen der Befugnisse des § 11 Abs. 2 von der Betriebsleitung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 11 Abs. 1

Die Wahrnehmung der Personalangelegenheiten erfolgen nach den für die Kreisverwaltung geltenden Grundsätzen.

§ 11 Abs. 2

Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Landrat/rätin. Vertreter in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung bis zu Vergütungsgruppen A 13 bzw. BAT II.

Nach erfolgter 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung, veröffentlicht am 08. November 2005, bestehen folgende Regelungen:

§ 10 Abs. 3

entfällt

§ 11 Abs. 1

Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist bis zur Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TvöD der Betriebsleiter. Für die übrigen Beschäftigten der Landrat, vertreten durch seinen allgemeinen Vertreter.

§ 11 Abs. 2

Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten wird bis zur Entgeltgruppe 13 auf den Betriebsleiter übertragen.

Die Regelungen wurden in die 2. Änderungssatzung vom 18. September 2006 übernommen.

Frage 5

Welche Haftungsansprüche gibt es gegen den damaligen Dezernenten?

Frage 6

Welche Haftungsansprüche gibt es gegen den damaligen Vorsitzenden der Betriebskommission?

Frage 7

Welche Verjährungsfristen und –gefahren bestehen? Wann laufen diese Fristen ab?

Antwort zu Fragen 5 bis 7

Diese Fragen werden umfassend nach Eingang des Urteils des Verwaltungsgerichts Darmstadt beantwortet.

Frage 8

Welche Schritte hat der Kreisausschuss vorgesehen, damit Schaden vom Kreis abgewandt wird und der Kreis in Folge Geltendmachung einer Verjährung seine berechtigten Schadensersatzforderungen nicht mehr geltend machen kann?

Antwort zu Frage 8

Der Kreis Bergstraße hat Schadenersatzforderungen geltend gemacht, gegen den Unterschlagungstäter einen Titel erwirkt und von der Eigenschadenversicherung des Kreises einen Betrag in Höhe von 150.000 Euro erhalten